

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale
Herausgeber:	Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band:	103 (2009)
Artikel:	Die Konzilsrezeption in der Schweiz - eine zeithistorische Betrachtung
Autor:	Weibel, Rolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-130450

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Konzilsrezeption in der Schweiz – Eine zeithistorische Betrachtung

Rolf Weibel

Das Zweite Vatikanische Konzil ist auch aus Schweizer Sicht «Erfüllung und Neubeginn zugleich».¹ Erfüllt wurden Erwartungen besonders in den Bereichen Liturgie und Ökumene, namentlich mit den raschen Auswirkungen der theologischen Grundlegung des katholischen Ökumenismus auf das Mischehorecht.²

Liturgische Bewegung

In der Konstitution über die heilige Liturgie erklärte das Konzil als seine Aufgabe, «sich um Erneuerung und Pflege der Liturgie zu sorgen».³ Promulgiert wurde diese Konstitution am 4. Dezember 1963; gut einen Monat später, am 25. Januar 1964 wurde das Motu proprio «Sacram liturgiam» zur Ausführung der Liturgiekonstitution veröffentlicht und die Gründung des Rates zur Durchführung der Konstitution angekündigt. Am 17. Februar veröffentlichten die Schweizerischen Bischöfe ihre ersten Weisungen zur Einführung der Liturgiekonstitution,⁴ und am 26. September des gleichen Jahres veröffentlichte der Rat gemeinsam mit der Ritenkongregation – ab 1967: Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung – die erste Instruktion zur Liturgiereform.

Nach Weihnachten 1964 führte das als freie Initiative entstandene Pastoral-liturgische Symposium in Zürich sein erstes Treffen durch; in den darauf folgenden drei Jahren konnten weitere 16 gut besuchte Treffen durchgeführt werden. Pastoralliturgische Anliegen wurden auch in der Schweiz seit den 1950er Jahren, also noch vor dem Ende der Ära der Pius-Päpste, vermehrt und verstärkt zum Ausdruck gebracht: 1957 errichtete die Bischofskonferenz die «Liturgische Kom-

¹ Victor Conzemius, 150 Jahre Diözese Basel. Weg einer Ortskirche aus dem «Getto» zur Ökumene, Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel, XV, Basel 1979, 30.

² Zum kirchengeschichtlichen Zusammenhang siehe Victor Conzemius, Die Schweizer Kirche und das II. Vatikanische Konzil, in: Klaus Wittstadt/Wim Verschooten (Hg.), Der Beitrag der deutschsprachigen und osteuropäischen Länder zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Leuven 1996, 87–108.

³ Sacrosanctum Concilium, 1.

⁴ Schweizerische Kirchenzeitung, 132 (1964), 97–98.

mission der Schweiz» mit Prof. Anton Hänggi als erstem Sekretär; 1963 wurde das Sekretariat zum Liturgischen Institut erweitert. Vor dem Pontifikatswechsel wurden auch die ersten Vorarbeiten für ein schweizerisches Kirchengesangbuch an die Hand genommen. Am 29. Mai 1957 legte die katholische Arbeiterinnen- und Arbeiterbewegung der Schweiz «der Bischofskonferenz die begründete Bitte vor, in absehbarer Zeit ein einheitliches Gebets- und Gesangbuch, sowie einen gemeinsamen Katechismus für das ganze deutschsprachige Gebiet der Schweiz herauszugeben». An ihrer Sitzung vom 8./9. Juli 1957 beauftragte die Bischofskonferenz den Bischof von St. Gallen, eine Interdiözesane Kommission zusammenzustellen und zu präsidieren; erscheinen konnte das Katholische Kirchengesangbuch 1966.⁵ Noch länger aktiv war die Bibelbewegung, die sich 1935 zum Schweizerischen Katholischen Bibelwerk formiert hatte.

Bereits 1964 wurden verschiedene liturgische Neuerungen eingeführt: Am 25. April verfügte die Ritenkongregation eine neue Spendeformel der heiligen Kommunion, am 6. Juni modifizierte das Heilige Offizium seine Einstellung zur Kremation, am 21. November wurde das Gebot der eucharistischen Nüchternheit modifiziert. 1965 fand dann der grosse Umbruch statt. Frühzeitig liess die Schweizer Bischofskonferenz als ihre Vorgabe verlauten: «Jeder Schritt sei sorgfältig vorbereitet durch eine entsprechende Unterweisung; denn es geht nicht darum, lediglich äussere Gewohnheiten zu ändern, sondern eine Vertiefung des liturgischen Lebens der Gläubigen zu erreichen.»⁶ Rückblickend wird man sagen müssen, dass in der Praxis auf die Änderung der Liturgie nicht selten mehr Wert gelegt wurde als auf ihre Pflege; so war schon im Jahr 1965 von einem Bildersturm in der Kirche die Rede.

Um die Pflege der Liturgie bemühte sich nach wie vor das Pastoral-liturgische Symposium. Zum 17. Treffen kamen an die 200 Seelsorger zusammen; die grösste Aufmerksamkeit fand das Thema der verantwortlichen Elternschaft, der damals virulenten Frage um die moralische Beurteilung der Methoden der Empfängnisverhütung. Nach den Referaten, so der Berichterstatter, «drängten alle zur Diskussion, um eine *einheitliche Linie für die Gewissensberatung* der Gatten durch ihre Seelsorger zu erarbeiten».⁷ Denn nicht erfüllt worden waren die diesbezüglichen Erwartungen an das Konzil; denn es überliess das Studium dieses Fragekreises auf päpstliches Geheiss einer Kommission und den Entscheid dem Papst. Mit der Enzyklika «*Humanae vitae*» von 1968 erschütterte dieser Entscheid die Kirche nicht nur für kurze Zeit.

⁵ Paul Schwaller, 40 Jahre Gesangbuchgeschichte. 30 Jahre KGB: Chronologischer Gesamtbericht 1996 des Bischöflich Beauftragten und Geschäftsleiters des Vereins, 1996.

⁶ Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Liturgie vom 30. Januar 1965, in: Schweizerische Kirchenzeitung, 133 (1965), 50–51, 50.

⁷ Robert Reinle, Im Dienst der Seelsorge. Pastoralliturgische Fragen zur gegenwärtigen Situation der katholischen Ehelehre, in: Schweizerische Kirchenzeitung, 135 (1967), 660.

Ökumenische Bewegung

Am 21. November 1964 wurde das Dekret über den Ökumenismus promulgiert, gut ein Jahr später, am 18. März 1966 erliess die Kongregation für die Glaubenslehre die Instruktion «*Matrimonii sacramentum*» über die konfessionsverschiedene Ehe, die am 19. Mai 1966 in Kraft trat. In ihrer Verlautbarung zu dieser Instruktion sprach die Schweizer Bischofskonferenz die Hoffnung aus, dass die Kirchen zu einer grösseren Einheit in der Ehelehre finden; dann könnte nämlich «sogar ein gemeinsames Studium der Pastoral der gemischten Ehe ins Auge gefasst werden..., zumal in unserem Land der Wille der Kirchen zu gemeinsamer ökumenischer Arbeit durch die Schaffung von «Gesprächskommissionen» offiziellen Ausdruck gefunden hat».⁸ Eingerichtet worden waren Gesprächskommissionen im Jahr zuvor zum einen mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und zum andern mit dem Bischof und Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Überdies hatte die Bischofskonferenz eine katholische Kommission für Ökumenische Fragen bestellt, die von François Charrière, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg präsidiert wurde, die allerdings nur einmal öffentlich in Erscheinung getreten ist.^⁹ 1979 wurde die Ökumene-Kommission als Stabskommission der Bischofskonferenz neu konstituiert.

Die Gesprächskommissionen gingen gleich die Mischehenfrage an, weil sie das Zusammenleben der Konfessionen damals am meisten belastete. Das Ergebnis dieser Arbeit war eine gemeinsame Erklärung, die von den Vertretern der drei Landeskirchen unterzeichnet wurde.^{¹⁰} Drei Jahre später folgten mit der gleichen Genehmigung die Empfehlungen für gemeinsames Beten und gemeinsames Handeln.^{¹¹} Nachdem sich in der französischsprachigen Schweiz seit 1969 Seelsorger um eine gemeinsame Mischehenseelsorge bemühten, wurde am 1. Oktober 1971 im Auftrag der Evangelisch–Römisch-katholischen Gesprächskommission die deutschschweizerische Arbeitsgemeinschaft für Mischehenseelsorge gegründet.^{¹²}

^⁸ Die Schweizerische Bischofskonferenz zur Instruktion über die Mischehen, in: *Schweizerische Kirchenzeitung*, 134 (1966), 512.

^⁹ Ökumenische Verantwortung, in: *Schweizerische Kirchenzeitung*, 134 (1966,) 664–665.

^{¹⁰} Gemeinsame Erklärung zur Mischehen-Frage, Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Konferenz der römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, Zürich 1967.

^{¹¹} Richtlinien und Empfehlungen für gemeinsames Beten und Handeln der Kirchen in der Schweiz, hg. vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, von der Konferenz der römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz und vom Bischof und Synodalrat der christkatholischen Kirche der Schweiz, Zürich 1970.

^{¹²} Rolf Weibel, [Zur Geschichte der] Ökumene in der Schweiz, in: Ökumene-Kommission der Schweizer Bischofskonferenz (Hg.), *Für die Einheit der Kirche in der Schweiz. Eine ökumenische Orientierung*, Freiburg 2005.

Beratungsorgane

Viel versprechend waren die Vorschläge des Konzils, aufgrund einer vertieften Ekklesiologie allen in der Kirche Möglichkeiten der Mitsprache und Mitverantwortung zu eröffnen. Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe wünscht sehr, «dass in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingesetzt wird».¹³ Das Dekret über Dienst und Leben der Priester erwartet die Schaffung eines Kreises oder Rates von Priestern, «der den Bischof bei der Leitung der Diözese mit seinen Ratschlägen wirksam unterstützen» kann.¹⁴ Während in der Folge auch in der Schweiz schon bald Priester- und Seelsorgeräte, aber auch Pfarreiräte eingerichtet wurden, blieb eine andere Anregung des Konzils unbeachtet. Im Dekret über das Apostolat der Laien empfahl es die Einrichtung von Gremien, «die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen».¹⁵ In Deutschland wurden unter dem Namen «Katholikenrat» oder «Diözesanrat» «Gremien der Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien» eingerichtet, und zwar als «Gremien zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates».¹⁶

In der Schweiz hingegen hatten sich zur Koordinierung der kirchlichen Arbeit Fachräte zu gruppieren begonnen, die alle mit einem bestimmten kirchlichen Arbeitsbereich Befassten fachorientiert, mit dem Einbezug der Entscheidungsträger und Beratungsgremien aber auch verbindlich zusammenführen sollten. So wurde 1963 der Schweizerische Katholische Missionsrat und 1969 der Bildungsrat der Schweizer Katholiken geschaffen. Diese Rätestruktur wurde von der Synode 72 mit entsprechenden Empfehlungen zu ihrer weiteren Ausgestaltung grundsätzlich gutgeheissen; überdies wurde der Einbezug der Medienarbeit in Form eines Medienrates angeregt. Die Strukturen dieser Fachräte konnten nicht überzeugen, so dass ihnen keine lange Dauer beschieden war. Der Missionsrat ist heute unter gleichem Namen eine Kommission der Bischofskonferenz und gleichzeitig Anlaufstelle für die sprachregionalen Missionskonferenzen.¹⁷ Der Bildungsrat war ein Zusammenschluss unterschiedlichster Organisationen: Der 1949 gegründeten «Präsidentenkonferenz der katholischen Erziehungsinstitutionen der Schweiz» (heute «Katholische Schulen Schweiz»), der 1963 gegründeten «Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein» und der von der Bischofskonferenz im Gefolge des Konzils errichteten Kommission für Erziehung und Unterricht.

¹³ *Christus Dominus*, 27.

¹⁴ *Presbyterorum Ordinis*, 7.

¹⁵ *Apostolicam actuositatem*, 26.

¹⁶ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss Räte und Verbände, 2.3.2.

¹⁷ Rolf Weibel, Missionarische Strukturen der Ortskirche Schweiz, in: *Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft*, 51/4 (1995), 241–255.

1983 wurde der Bildungsrat aufgelöst und seine «Arbeitsstelle für Bildung[sfragen] der Schweizer Katholiken» ging in die Trägerschaft der beiden Verbände (für Schulen und Erwachsenenbildung) über. Anfang 2006 beschloss die Bischofskonferenz, Koordinationsaufgaben in bildungspolitischen Fragen in Zukunft nicht mehr von der Arbeitsstelle für Bildung, sondern von ihrem Generalsekretariat wahrnehmen zu lassen. Ende des gleichen Jahres beschlossen die beiden Verbände «Katholische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung» und «Katholische Schulen Schweiz» den Verein «Arbeitsstelle für Bildung der Schweizer Katholiken» aufzulösen, ihre Geschäftsstellen in Zukunft gemeinsam zu führen, gegen aussen hingegen getrennt aufzutreten. Zur Bildung des Medienrates ist es vor allem deshalb nicht gekommen, weil die katholische Medienarbeit weitgehend nach Sprachregionen organisiert ist; neuerdings wird nach einer stärkeren Vernetzung gesucht.¹⁸

Ein synodales Ereignis

Eine besondere Anstrengung, die Konzilsbeschlüsse in die schweizerischen Verhältnisse umzusetzen, unternahmen die Bischöfe mit der Synode 72, den 1972 bis 1975 durchgeführten Diözesansynoden, die gesamtschweizerisch vorbereitet und gleichzeitig durchgeführt wurden und die zudem einige Entscheide gesamtschweizerisch koordiniert verabschiedeten. In dieser Zeit nahmen die Spannungen zwischen so genannten progressiven und so genannten traditionalistischen Kräften so zu, dass sich die Bischöfe der deutschsprachigen Schweiz veranlasst sahen, sich dazu gemeinsam zu äusseren. Sie bedauerten, dass gewisse Publikationen «die Synodenarbeit in den verschiedenen Bistümern der Schweiz und die Mitarbeit der Laien zum vornehmerein in Misskredit» bringen würden.¹⁹

Weil die synodale Arbeit mehrheitlich und auch von den Bischöfen als wertvoll eingeschätzt wurde, und «um den Gläubigen die Möglichkeit zu geben, ihre Mitverantwortung mit den Bischöfen auch da zu verwirklichen, wo sich pastorale Entscheidungen aufdrängen, die das ganze Land betreffen», schlug die Synode 72 als Nachfolgegremium einen Gesamtschweizerischen Pastoralrat vor. In der Folge verabschiedete die Bischofskonferenz das von ihrer Pastoralplanungskommission erarbeitete Statut dieses Pastoralrates, erhielt aber von der Römischen Kongregation für den Klerus die Genehmigung dafür nicht. Der Ersatz, die Interdiözesanen Pastoralforen von 1978 in Einsiedeln und von 1981 in Lugano, wurde nicht fortgeführt. Denn die in Lugano erarbeiteten Leitgedanken zum Thema «Die lebendige und missionarische Gemeinde – ihre Dienste und Ämter» blieben wirkungs- und bedeutungslos, so dass von der Einberufung eines weiteren Pastoralforums abgesehen wurde. Geblieben ist die jährliche Tagung von De-

¹⁸ Rolf Weibel, Vielfalt als Herausforderung. Katholische Medienarbeit in der Schweiz, in: Herder Korrespondenz, 63 (2009), 47–52.

¹⁹ Erklärung der deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz zur innerkirchlichen Auseinandersetzung in der deutschsprachigen Schweiz, in: Schweizerische Kirchenzeitung, 141 (1973), 346.

legierten der diözesanen und kantonalen Seelsorgeräte, die seit 1985 von der Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz unter dem Titel «Interdiözösane Koordination» einberufen wird.

Gegenläufige Entwicklungen

Zwanzig Jahre nach Eröffnung der Synode 72, nach ihrer Sommersitzung 1992, berichtete die Bischofskonferenz noch von ihrem Plan, im Jahre 1995 eine gesamtschweizerische pastorale Versammlung durchzuführen. Dieser Plan wurde aber nicht verwirklicht. Denn an der Winterversammlung des gleichen Jahres beschloss sie – nicht zuletzt wegen der misslichen Situation im Bistum Chur –, die Diözesen entscheiden zu lassen, ob sie diözesane Versammlungen als Schritte auf dem Weg zu einer schweizerischen Versammlung durchführen wollten oder nicht. Drei Bistümer haben solche durchgeführt: Das Bistum St. Gallen führte unter dem Titel «He! was glaubst Du?» das diözesane Projekt «Glauben in Gemeinschaft – Bistum St. Gallen auf dem Weg in die Zukunft» durch, das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg wählte den Weg einer Diözesanversammlung, der sie den Namen «AD 2000» (für Assemblée diocésaine bzw. Anno Domini 2000) gab, das Bistum Basel führte von 1998 bis 2002 das Bistumsprojekt «Als Getaufte leben. Aufbruch des Bistums Basel ins 3. Jahrtausend» durch. Zu einer schweizerischen Versammlung ist es aber nicht gekommen.

Die Synode 72 hatte auch angeregt, die ekklesiologischen Implikationen der Forderung nach Strukturen der Mitverantwortung zu klären. Die Bischofskonferenz griff diese Empfehlung auf und beauftragte ihre Theologische Kommission mit einer Studie, die 1979 veröffentlicht wurde.²⁰ Obwohl Gremien der Mitverantwortung bestanden, verbreitete sich der Eindruck, zwischen dem Kirchenvolk und den Amtsträgern öffne sich ein zunehmend breiter werdender Graben. Die Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz thematisierte dieses Unbehagen und veröffentlichte ihre Überlegungen dazu mit der Bitte, ihr Bemerkungen, Einwände und Anregungen mitzuteilen.²¹ Im Rückblick hat man den Eindruck, diese Bemühungen der beiden Kommissionen hätten nichts bewirken können.

Diese Uninteressiertheit dürfte mit einer Gewichtsverlagerung im Schweizer Katholizismus zu tun haben. In den 1960er Jahren begannen die katholischen Vereine und Verbände aus verschiedenen Gründen an Bedeutung einzubüßen. Zunächst schien sich eine Entwicklung «vom Verbands- zum Rätekatholizismus» abzuzeichnen.²² Bald machte sich aber, nicht zuletzt im Gegenüber zur staatskirchenrechtlichen Struktur, in den nachkonziliaren Räten eine Ratlosigkeit bemerkbar. Denn im Unterschied zu den kirchenrechtlichen Räten haben die staatskirchenrechtlichen Organe, die häufig ebenfalls Räte heißen, klare Kompe-

²⁰ Mitsprache und Mitverantwortung in den Pastoralräten, in: Schweizerische Kirchenzeitung, 147 (1979), 261–265.

²¹ Les organismes de coresponsabilité. Ce que l'on peut en attendre – à quelles conditions, dans: Évangile et Mission, 35 (15.9.1983), 604–619.

²² Rolf Weibel, Kirche in bedächtigem Aufbruch. Zur kirchlichen Situation in der Schweiz, in: Herder Korrespondenz, 30 (1976), 211–217.

tenzen.²³ Weil diese Kompetenzen in den letzten Jahren hin und wieder überschritten wurden, ist es zwischen dem kirchenrechtlichen und dem staatskirchenrechtlichen Ordnungssystem zu Konflikten gekommen. Überschritten wurden Kompetenzen nicht zuletzt deshalb, weil der organisierte Schweizer Katholizismus von einem pluralisierten Katholizismus abgelöst wurde, wozu nicht zuletzt das Auseinanderdriften von verfasster Kirche und katholischem Bevölkerungsteil gehört.²⁴ Denn Teile der katholischen Bevölkerung achten mehr auf Stimmigkeit als auf Korrektheit der Lehre. «Existentielle Stimmigkeit droht kirchenamtlicher Korrektheit den Rang abzulaufen. Es ist nicht mehr so sehr die dogmatisch definierte Wahrheit, als vielmehr die seelsorgerliche Wahrhaftigkeit, welche Glau-benszustimmung findet.»²⁵

Kirche in der Welt

Auf dem Konzil verhandelte Themen wurden rasch aufgenommen und weiter geführt, wo sie zu bestehenden Erwartungen passten. Andere wurden selektiv rezipiert oder gar nicht aufgenommen. Nicht zu übersehen ist zudem, dass weiter gehende Schritte auch gesamtkirchlich verunmöglicht oder gar rückgängig gemacht wurden. Diese Rezeptionsgeschichte darf indes nicht als ein rein binnengesamt-kirchlicher Vorgang betrachtet werden. Kirche will Kirche in der Welt sein und ist es auch immer. Einerseits will sie auf die Gesellschaft einwirken, und sie wirkt auch ein; anderseits wirkt aber auch die Gesellschaft auf die Kirche ein. So muss auch die Geschichte der Konzilsrezeption in der Schweiz die kulturelle Entwicklung der schweizerischen Gesellschaft berücksichtigen. Zu dieser Entwicklung gehört nicht zuletzt der Aufbruch der späten 1960er Jahre mit seinem nicht geringen Emanzipationsschub.

Die Konzilsrezeption in der Schweiz – Eine zeithistorische Betrachtung

Das Zweite Vatikanische Konzil ist auch aus Schweizer Sicht «Erfüllung und Neubeginn zugleich» (Victor Conzemius). Erfüllt wurden Erwartungen namentlich in den Bereichen Liturgie und Ökumene, besonders mit den raschen Auswirkungen auf das Mischehorecht. Nicht erfüllt wurden Erwartungen bezüglich der damals virulenten Fragen um die Methoden der Empfängnisverhütung; denn das Konzil überliess das Studium dieses Fragekreises einer Kommission. Nicht wirklich aufgenommen wurden die Impulse des Konzils für das Engagement der Laien in der Welt. Für ihr Engagement in der Kirche setzten die Schweizer Bischöfe indes schon bald Seelsoregeräte ein; nicht fortentwickelt werden konnten weitere Ansätze zu mehr Partizipation. Gegenüber manchen Impulsen des Konzils wie der Diözesansynoden, die das Konzil konkretisieren wollten, erwies sich der kulturelle Wandel der schweizerischen Gesellschaft als stärker.

²³ Louis Carlen (Hg.), *Räte in der Kirche zwischen Recht und Alltag*, Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Band 24, Freiburg i.Ue. 1987.

²⁴ Rolf Weibel, *Entwicklungen in der Schweiz seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, in: Erwin Gatz (Hg.), *Laien in der Kirche, Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts*, Band VIII, Freiburg i. Br. 2008, 379–442.

²⁵ Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, Verlautbarung vom 31. Oktober 2005.

La réception du concile en Suisse – un point de vue de l'histoire contemporaine

La Suisse a également perçu le deuxième Concile du Vatican comme «accomplissement et recommencement à la fois» (Victor Conzemius). Il répondit à des attentes notamment dans les domaines de la liturgie et de l'œcuménisme, surtout de par ses répercussions rapides sur le droit de mariage mixte. Les expectatives concernant le thème, à l'époque épineux, des méthodes de contraception ne furent cependant pas satisfaites, car le Concile s'en remit à une commission pour traiter la question. Les encouragements du Concile pour l'engagement des laïcs dans le monde ne furent pas vraiment entendus. Pour leur investissement dans l'Eglise cependant, les évêques suisses implantèrent rapidement des conseils pastoraux. D'autres approches pour plus de participation ne purent être réalisées. L'évolution culturelle de la société suisse s'est avérée résistante à certaines impulsions du Concile, telle que les synodes diocésains qui voulaient concrétiser le Concile.

The reception of Vatican II in Switzerland – a contemporary history perspective

Also from a Swiss point of view, the Second Vatican Council represents both a fulfilment and a rebirth (Victor Conzemius). Expectations were fulfilled as regards the liturgy and the ecumenical field, especially by the rapid effects on the right to mixed marriage. The expectations on contraceptive methods, however, a hotly debated issue at the time; were not fulfilled, with the Council leaving this to be studied by a separate commission. The Council's attempts to promote the involvement of lay people in the world met with relatively little success. The Swiss bishops soon created pastoral councils, the *Seelsorgeräte*, as an instrument to allow lay persons to become involved with the church, but other attempts to promote participation could not be carried through. In the face of some other council initiatives, such as the diocesan synod which should concretise the Council, the cultural change within Swiss society proved stronger.

Schlüsselbegriffe – Mots clés – Keywords

Religion in der Schweiz – religion en Suisse – religion in Switzerland, römisch-katholische Kirche – église catholique romaine – Roman Catholic Church, Schweizer Katholizismus – catholicisme suisse – Swiss catholicism, Synode 72 – synode 72 – synod 72, Partizipation der Laien – participation des laïques – lay participation, liturgische Bewegung – mouvement liturgique – liturgical mouvement, ökumenische Bewegung – mouvement oecuménique – ecumenical mouvement.

Rolf Weibel, Dr.theol., kulturwissenschaftlich orientierter Theologe. Nachberuflich als Fachjournalist mit dem Arbeitsschwerpunkt Religionskultur in der Schweiz tätig.